

A 8/4 – 23843/2006  
St. Veiter Anger  
Auflassung vom öffentlichen Gut und  
kostenlose Rückübereignung des Gdst.  
Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, mit einer  
Fläche von 1.257 m<sup>2</sup> durch die Stadt Graz

Graz, am 24.5.2007  
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

An den

### **Gemeinderat**

Vom Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“ wurde der Antrag auf Rückübereignung des Gdst. Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, in der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr eingebracht. Dieses Grundstück stellt in der Natur ein Teilstück der Siedlungsstraße St. Veiter Anger – Zufahrt zu den Häusern St. Veiter Anger 32 bis 86 – dar. Das Grundstück Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, wurde unter Zugrundelegung des Teilungsplanes von Herrn DI Kahlen vom 14.11.1989 von Herrn Klaus Ackerl und den Miteigentümern durch ein § 15 LTG-Verfahren in das öffentliche Gut der Stadt Graz kostenlos übertragen. Als Grundlage dafür diene der Bescheid der Widmungsbewilligung vom 13.11.1985, GZ.: A 17 – K–29480/1-1985. Die Einbindung der Straße St. Veiter Anger in die sich im öffentlichen Gut befindliche Hoffeldstraße erfolgt über ein privates Straßengrundstück, welches sich ebenfalls im Eigentum des Vereines „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“ befindet. Das Straßengrundstück Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, ist somit über öffentliches Gut nicht erreichbar.

Aus diesem Grund wurde die Auflassung vom öffentlichen Gut und die Rückübereignung an die Eigentümer des Grundstückes Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, - identisch mit dem Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“ - vom A 10/1 – Straßenamt, A 14 – Stadtplanungsamt und den Wirtschaftsbetrieben befürwortet. Eine bescheidmäßige Rückübereignung durch die A 17 – Bau- und Anlagenbehörde ist laut A 17 rechtlich kaum möglich, da die Wohnungseigentümer in der Zwischenzeit gewechselt haben. Von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurden Verhandlungen bezüglich dieser Rückübereignung aufgenommen. Jedenfalls wurde für die Öffentlichkeit die Erteilung einer Dienstbarkeit für das Gehen und Radfahren auf Verlangen der Stadt Graz und für die Stadt Graz eine Kanaldienstbarkeit auf dieser künftigen Privatstraße sichergestellt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Gdst. Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, mit einer Fläche von 1.257 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, an die Eigentümer des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, bzw. an den Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“, welcher identisch mit den Eigentümern des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2733, KG Andritz, ist, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Die Eigentümer des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, räumen der Stadt Graz auf Verlangen eine Dienstbarkeit des Gehens und Radfahrens auf immerwährende Zeiten – wie im Punkt 5 der beiliegenden Vereinbarung beschrieben – kostenlos ein.
- 4.) Die Eigentümer des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, räumen der Stadt Graz auf immerwährende Zeiten das Recht der Dienstbarkeit, der Duldung, der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung des Kanals samt der dazugehörigen Nebenanlagen – wie im Punkt 6 der beiliegenden Vereinbarung beschrieben – kostenlos ein.
- 5.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Eigentümer des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, bzw. dem Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“.
- 6.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch und auf Kosten der Eigentümer des Gdst. Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, bzw. dem Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“.

Anlage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

GZ.: A 8/4 – 23843/2006  
St. Veiter Anger  
Auflassung vom öffentlichen Gut und  
kostenlose Rückübereignung des Gdst. Nr. 290/11,  
EZ 50000, KG Andritz, mit einer Fläche von 1.257 m<sup>2</sup>  
durch die Stadt Graz

Graz, am 4.5.2007  
Ing. Berger/Mo

## **P R Ä A M B E L**

Von der Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus wurde der Antrag auf Rückübereignung des Gdst. Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, in der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr eingebracht. Dieses Grundstück stellt in der Natur ein Teilstück der Siedlungsstraße St. Veiter Anger – Zufahrt zu den Häusern St. Veiter Anger 32 bis 86 – dar. Das Grundstück Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, wurde unter Zugrundelegung des Teilungsplanes von Herrn DI Kahlen vom 14.11.1989 von Herrn Ackerl Klaus und den Miteigentümern durch ein § 15 LTG-Verfahren in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen. Als Grundlage dafür diente der Bescheid der Widmungsbewilligung vom 13.11.1985, GZ.: A 17 – K–29480/1-1985. Die Einbindung der Straße St. Veiter Anger in die im öffentlichen Gut befindliche Hoffeldstraße erfolgt über ein privates Straßengrundstück. Das Grundstück Nr. 290/11 ist somit über öffentliches Gut nicht erreichbar.

Aus diesem Grund wurde die Auflassung vom öffentlichen Gut und die Rückübereignung an die Eigentümer des Grundstückes Nr. 290/1, EZ 2732, KG Andritz, identisch mit dem Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“ vom A 10/1 – Straßenamt, A 14 – Stadtplanungsamt und den Wirtschaftsbetrieben befürwortet. Für die Öffentlichkeit wurde die Erteilung einer Dienstbarkeit für das Gehen und Radfahren auf Verlangen der Stadt Graz sichergestellt.

## **Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, einerseits und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 290/1, mit einer Fläche von 8.419 m<sup>2</sup>, vertreten durch den Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“, St. Veiter Anger 72, 8046 Graz andererseits wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung bezüglich der kostenlosen Rückübereignung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ, abgeschlossen, während die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, vertreten durch den Verein „Wohnanlage Dorfgemeinschaft St. Vitus“ die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.

Voraussetzung dieser Rückübereignung ist die Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz.

- 2.) Die Stadt Graz übergibt an die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz und diese übernehmen in ihr Eigentum das Grundstück Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, mit einer Fläche von 1.257 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Rückübereignungsgegenstand ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Dieses Grundstück wird in die EZ 2732 einverleibt.
- 3.) Der Rückübereignungsgegenstand ist den Eigentümern der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, aus eigener Anschauung bekannt. Die Stadt Graz haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen noch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgend welcher Art. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, verpflichtet sich die Stadt Graz die Rückübereignungsfläche frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen an die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, zu übertragen.
- 4.) Allenfalls auf der gegenständlichen Grundstücksfläche verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind von den Grundeigentümern der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, mit zu übernehmen, wobei über jeweiliges Verlangen der Leitungsträger entsprechende Grunddienstbarkeiten kostenlos grundbuchsfähig einzuräumen sind.
- 5.) Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, räumen hiermit für sich und alle Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, auf Verlangen der Stadt Graz für die Öffentlichkeit ein Geh- und Radfahrrecht auf immerwährende Zeiten ein, wobei diese Dienstbarkeit kostenlos erteilt wird. Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, verpflichten sich einen grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrag für die vorgenannte Geh- und Radfahrdienstbarkeit zu unterfertigen.
- 6.) Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, räumen hiermit für sich und alle Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, der Stadt Graz und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern auf immerwährende Zeiten das Recht der Dienstbarkeit, der Duldung, der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung des Kanales samt der dazugehörigen Nebenanlagen ein, wobei diese Dienstbarkeit kostenlos erteilt wird. Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, verpflichten sich einen grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrag für die vorgenannte Kanaldienstbarkeit zu unterfertigen.  
Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, erteilen weiters ihre Bewilligung, dass allfällige Anschlüsse von Hauskanälen an den gegebenen Kanal erfolgen können, dies jedoch in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Hiefür erforderliche grundbuchsfähige Dienstbarkeiten werden gesondert begründet. Die Kosten für die Errichtung solcher weiterer Dienstbarkeiten gehen zu Lasten des jeweiligen Dienstbarkeitsnehmers.  
Der Verlauf des Kanales bzw. des Dienstbarkeitsbereiches (4 m breiter Streifen) ist aus dem beiliegenden Kanalkatasterauszug vom 10.5.2007 ersichtlich.

Die Dienstbarkeit beinhaltet auch das Recht des Begehens und des Befahrens der angeführten dienstbaren Grundfläche durch die Stadt Graz oder der von ihr beauftragten Personen zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten und dgl., wobei der ursprüngliche Zustand des Grundstückes durch die Stadt Graz auf deren Kosten wieder herzustellen und allenfalls entstehende Schäden gesondert zu entschädigen sind.

Die Stadt Graz nimmt die eingeräumte Dienstbarkeit durch entsprechenden Organbeschluss rechtsverbindlich an.

- 7.) Die Übergabe bzw. Übernahme des Grundstückes Nr. 290/11, EZ 50000, KG Andritz, in den physischen Besitz und Genuss von der Eigentümer der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz, erfolgt mit dem der Unterfertigung des Vertrages nachfolgenden Wochentag. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Vertrages nachfolgenden Monatsersten bestimmt.
- 8.) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Eigentümer der EZ 2732, KG Andritz.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 9.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung desselben wird von den Eigentümern der Liegenschaft EZ 2732, KG Andritz auf deren Kosten veranlasst.

Für die Stadt Graz:

Für die Eigentümer der EZ 2732 bzw.  
des Vereines „Wohnanlage Dorfge-  
meinschaft St. Vitus“: